

**Technische Anschlussbedingungen der Stadtwerke Haan GmbH  
für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz (TAB-Wasser)**

W4

Stand: 02.12.2019

1. Die TAB-Wasser beschreiben gemäß AVBWasserV §17 die weiteren technischen Anforderungen der Stadtwerke Haan GmbH (SWH) für die Installation der Wasserversorgungsanlage und anderen Anlagenteilen sowie an den Betrieb der Anlage. Das Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) trägt die alleinige Verantwortung für die fachgerechte Ausführung aller Arbeiten im Bereich der Hausinstallation unter Beachtung des DVGW-Regelwerkes insbesondere der DVGW TRWI – DIN 1988. Mit der Planung, Fertigung, Errichtung und Instandhaltung von Wasseranlagen für die häusliche Nutzung in Gebäuden und auf Grundstücken dürfen lediglich Unternehmen beauftragt werden, die hierfür die erforderliche Befähigung besitzen und nachgewiesen haben. Die Befähigung gilt als nachgewiesen, wenn das Unternehmen in das von der SWH geführte Installateurverzeichnis aufgenommen wurde (§ 12 Abs. 2 AVBWasserV) und mit der SWH einen hierfür erforderlichen Vertrag abgeschlossen hat. VIU, die bei einem anderen Netzbetreiber eingetragen sind, haben sich vor Arbeitsaufnahme gegenüber der SWH entsprechend auszuweisen.
2. Vor der Errichtung oder Änderung einer Wasseranlage muss ein „Antrag zur Inbetriebsetzung / Änderung einer Wasseranlage“ erfolgen. Hierzu ist rechtzeitig vor Baubeginn die jeweilige Größe des Zählers durch das VIU bei der SWH zu erfragen. Nach positiver Prüfung der SWH und Termineinholung durch das VIU erfolgt der Einbau des Zählers durch die SWH oder durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen.
3. Die Eigentumsgrenze der Wasseranlage ist, sofern keine andere schriftliche Vereinbarung zwischen der SWH und dem Anschlussnehmer getroffen wurde, die erste Absperrereinrichtung nach der Hauseinführung. Alle nachfolgenden Bauteile - ausgenommen der Zähler - befinden sich in Verantwortung des zuständigen Eigentümers (siehe hierzu Bild 1, Seite 2).
4. Metallene Teile der Wasserleitungen müssen gemäß DIN 1988 an den Potentialausgleich angeschlossen werden. Alle demontierbaren Bauteile sind mit einer elektrisch leitenden Überbrückung zu versehen!
5. Gemäß DVGW W 400 – 1, Technische Regel für die Planung von Wasserverteilungsanlagen, wird von der SWH in Abhängigkeit der Anzahl der Gebäudegeschosse der entsprechende Mindestversorgungsdruck zur Verfügung gestellt. Dieser anzustrebende Versorgungsdruck kann bei Spitzenverbrauch an wenigen Stunden des Jahres kurzfristig unterschritten werden. Außerdem können wirtschaftliche Gründe gegen eine generelle Vorhaltung dieser Drücke bei historisch gewachsenen Versorgungsfällen sprechen. Der vom VIU örtlich gemessene Versorgungsdruck kann über dem Mindestversorgungsdruck liegen, ggf. ist gemäß DVGW W 400 – 1 ein Druckminderventil durch das VIU einzubauen. Zur Dimensionierung der Trinkwasserinstallation ist gemäß DIN 1988 Teil 300 nur der Mindestversorgungsdruck heranzuziehen. Gemäß den technischen Regeln des DVGW für Trinkwasser-Installationen (TRWI) DIN 1988, Teil 200 ist zu beachten, dass eine Trinkwasserinstallation in der Regel für einen zulässigen Betriebsüberdruck von 10 bar zu bemessen ist. Unter Berücksichtigung positiver Druckstöße von max. 2 bar ist somit der zulässige Ruhedruck in der Trinkwasserinstallation auf max. 8 bar zu begrenzen. Darüber hinaus ist mit tages- und jahreszeitlich bedingten, lastabhängigen Schwankungen des örtlichen Versorgungsdruckes zu rechnen.
6. Der Hausanschlussraum ist gemäß DIN 18012 zu gestalten. Eine ausreichende Beleuchtung, Belüftung und ein Entwässerungsanschluss sind vorzusehen. Die Größe des Zähleranschlusses stellt keine Vorgabe für die Leitungsdimensionierung dar. Alle Armaturen, die Zähleranschlussleitung und der Zähler müssen frei zugänglich sein. Der Zählermontageort ist im Hausanschlussraum vorzusehen. Zum Schutz der nachgeschalteten Anlage ist jede Hausinstallation gemäß DIN 1988 mit einem Wasserfilter auszurüsten.
7. Die Trinkwasseranalyse ist auf der Homepage [www.stadtwerke-haan.de](http://www.stadtwerke-haan.de) verfügbar.



## Technische Anschlussbedingungen der Stadtwerke Haan GmbH für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz (TAB-Wasser)

W4

Stand: 02.12.2019

8. Jede Zähleranlage wird von der SWH oder durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen nach Inbetriebsetzung verplombt. Zur Durchführung von Arbeiten an der Wasseranlage dürfen Plomben nur nach Rücksprache mit der SWH vom VIU gelöst werden.
9. Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Trinkwasserinstallation (gemäß DVGW/VDI 6023) muss ein bestimmungsgemäßer Betrieb sichergestellt sein (Wasseraustausch in allen Bereichen durch Entnahme oder Spülungen innerhalb von 72 Stunden).
10. Der Ausbau von Wasserzählern erfolgt - nach schriftlicher Abmeldung durch den Anschlussnehmer - immer durch SWH oder durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen.
11. Kundeneigene Wasserversorgungsanlagen wie z.B. Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen und Brauchwasserinstallationen sind unter Beachtung des Regelwerks und der hygienischen Anforderungen zu errichten und dürfen grundsätzlich nicht mit dem Trinkwasserversorgungsnetz verbunden werden. Die Leitungen einer kundeneigenen Wasserversorgung sind dauerhaft durch eine geeignete Markierung kenntlich zu machen. Die Entnahmestellen sind mit einem entsprechenden Hinweisschild („kein Trinkwasser“) zu versehen.

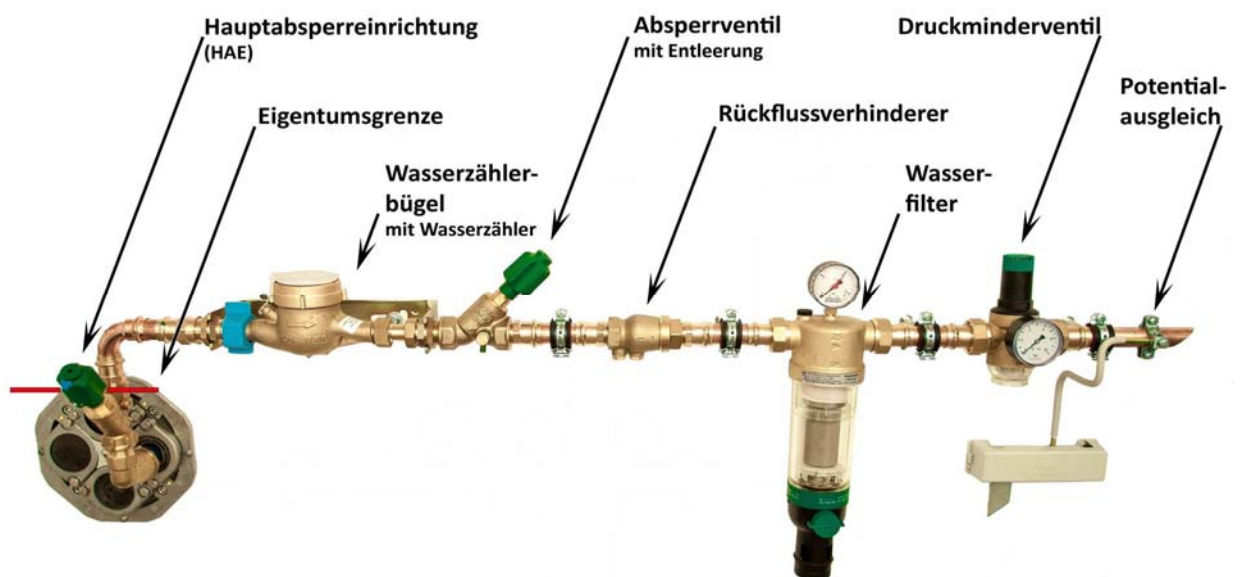
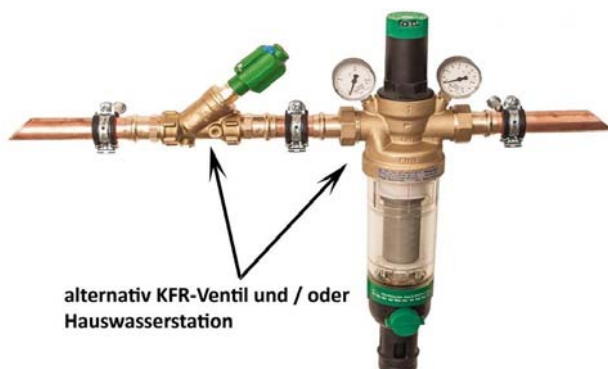


Bild1: Darstellung Wasseranschluss SWH/Kundenanlage



Alternativ zu obigen Einzelarmaturen dürfen auch technisch gleichwertige Armaturenkombinationen wie z.B.: KFR-Ventile und Hauswasserstationen eingesetzt werden.

